



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 16. Juli 2021

Nummer 28

### INHALTSVERZEICHNIS

<b>B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>	<b>229</b>	140 Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)	230
138 Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	229	141 Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	230
139 Bekanntmachung	230		

### B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

#### 138 Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

##### Änderung der baulichen Gestaltung der beiden Kabelübergabestationen Legden und Asbeck der 380-kV-Höchstspannungsleitung Wesel – Pkt. Meppen (Abschnitt: Pkt. Legden Süd – Pkt. Asbeck)

Die Amprion GmbH plant die Änderung der baulichen Gestaltung der bereits mit Beschluss vom 01.10.2020 planfestgestellten Kabelübergabestation (KÜS) Legden und KÜS Asbeck. Konkret geht es um den Neubedarf und die Verschiebung einiger baulicher Anlagen innerhalb des Anlagenzauns der beiden KÜS sowie eine geringfügige Anpassung der Anlagenzäune im Bereich der Eingangstore. Neben der Notwendigkeit zur Errichtung und zum Betrieb einer Container-Notstromanlage auf dem Gelände der beiden KÜS aufgrund der EU-Verordnung 2017/2196 vom 24. November 2017 zur Festlegung des Netzkodex über den Notzustand und den Netzwiederaufbau des Übertragungsnetzes, erfolgte eine Neukonzipierung der Betriebsgebäude aufgrund der Anpassung der eingerichteten Schutz-, Steuerungs- und Messtechnik für die Stationsanlagen an den aktuellsten Stand der Technik. Zudem wurde auf dem Gelände der KÜS Asbeck ein weiteres Lager für die Unterbringung von Erdungsstangen und Betriebsmittelzubehör notwendig. Im Übrigen verschiebt sich der Standort einzelner baulicher Anlagen innerhalb der Anlagenzäune, u. a. der Löschwasserbehälter in der KÜS Asbeck.

Für die beschriebene Maßnahme stellte die Amprion GmbH, Robert-Schumann-Straße 7, 44263 Dortmund mit Schreiben vom 10.05.2021 den Antrag auf Prüfung, ob für das Änderungsvorhaben die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 9 Abs. 1 UVPG besteht und die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 43d EnWG in Verbindung mit § 76 Abs. 2 VwVfG gegeben sind.

Das beantragte Änderungsvorhaben unterfällt § 9 Abs. 1 Nr. 2 des UVPG in der zurzeit geltenden Fassung. Auf Grundlage einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 S. 2 UVPG wird festgestellt, dass für das beabsichtigte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Durch das Ände-

rungsvorhaben sind keine zusätzlichen oder anderen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Ausschlaggebend für die Einschätzung ist die nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 des UVPG durchgeführte überschlägige Prüfung mit dem Ergebnis, dass sich durch das Änderungsvorhaben keine Anhaltspunkte für eine zusätzliche oder andere erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter im Sinne von § 2 Abs. 1 UVPG ergeben haben. Das Vorhaben wird räumlich wie zeitlich eng begrenzt in einem vorbelasteten Raum wirksam. Natürliche Ressourcen werden nur in geringem Ausmaß dauerhaft, ansonsten allenfalls reversibel in Anspruch genommen. Die durch die Planänderungen der KÜS verursachte, zusätzliche dauerhafte Flächeninanspruchnahme von 284 m<sup>2</sup> stellt im Vergleich zum Gesamtumfang der durch das planfestgestellte Vorhaben in Anspruch genommenen Fläche durch die beiden KÜS i. H. v. 10896 m<sup>2</sup> eine lediglich geringfügige, zusätzliche Beeinträchtigung dar. Ferner sind erhebliche Beeinträchtigungen der vorkommenden artenschutzrechtlich relevanten Arten aufgrund der Kleinräumigkeit der geänderten Planung und unter Berücksichtigung der bereits planfestgestellten Maßnahmen, nicht zu erwarten. Hinsichtlich möglicher zusätzlicher Lärmimmissionen ist festzuhalten, dass der bestimmungsgemäße Betrieb der Notstromaggregate nur im sogenannten „Schwarzfall“ stattfindet und der Abwehr von Gefahren dient. Für den quartalsweise stattfindenden Probebetrieb der Notstromaggregate ist aufgrund der Entfernung zu den identifizierten Immissionsorten zudem davon auszugehen, dass die Anforderungen der TA Lärm vollumfänglich eingehalten werden. Schutzbedürftige Bebauung befindet sich außerhalb des Einwirkungsbereichs der Lärmauswirkungen. Ein eventuelles Zusammenwirken mit anderen Vorhaben ist nicht gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Münster, den 09.07.2021

Bezirksregierung Münster

Az. 25.05.01.01-3/21

Im Auftrag

gez. René Maaßen

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2021 S. 229

**139 Bekanntmachung**

Die Bezirksregierung Münster hat die Bestandsveränderung durch Übertragung der Sterbehilfe Rheinelbe VVaG in Gelsenkirchen auf die Sterbekasse Begräbnishilfe Berghofen VVaG in Bochum genehmigt.

Im Auftrag  
Gez. Fischer

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2021 S. 230

**140 Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)**

An  
Herrn Ronald Groß, geb. am 05.04.1959 in Dortmund

Letzte bekannte Adresse:  
Sentruper Straße 410  
48161 Münster

Der vorgenannten Person konnte folgendes Schriftstück nicht zugestellt werden: Widerspruchsbescheid der Bezirksregierung Münster vom 22.03.2021, Aktenzeichen: 35.05.03-010/2021. Die o.g. Person oder ein(e) bevollmächtigte(r) Vertreter(in) wird hiermit dazu aufgefordert, das genannte Schriftstück unverzüglich gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises an folgender Adresse abzuholen:

**Anschrift:**

Bezirksregierung Münster  
Dezernat 35 - Raum 359  
Domplatz 1-3  
48143 Münster

Vor der Abholung des Bescheides ist mit der zuständigen Sachbearbeiterin Frau Natrup, Telefonnummer: 0251/411-3866, E-Mail: [joelle.natrup@brms.nrw.de](mailto:joelle.natrup@brms.nrw.de), Kontakt aufzunehmen.

Der vorbezeichnete Bescheid gilt gemäß § 10 Abs. 1 LZG NRW zwei Wochen nach dem Tag des Aushangs dieser Benachrichtigung als öffentlich zugestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Münster, den 07.07.2021                      Bezirksregierung Münster  
Dezernat 35  
Im Auftrag  
gez. Natrup

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2021 S. 230

**141 Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bezirksregierung Münster  
500-53.0022/21/0875785-0785/0046.V

Münster den 08.07.2021  
Domplatz 1-3, 48143 Münster  
[dez53@brms.nrw.de](mailto:dez53@brms.nrw.de)

Die Firma Evonik Operations GmbH, Paul-Baumann-Straße 1 in 45772 Marl hat die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Raffinat I/II-Aufarbeitung zur Trennung von C<sub>4</sub>-Kohlenwasserstoffen und Herstellung von Folgeprodukten auf dem Grundstück Paul-Baumann-Straße 1 in 45772 Marl (Gemarkung Marl, Flur 58, Flurstücke 42, 53) beantragt.

Gegenstand des Antrages ist die Kapazitätserhöhung von 25,8 kt/a auf 42 kt/a bei der Herstellung von Di-Isobuten.

Damit einhergehend werden Sicherheitseinrichtungen angepasst und diverse betriebs- sowie apparatetechnische Optimierungen durchgeführt. Zusätzlich wird die Abgaswäsche aufgerüstet.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Im Vorfeld ist ermittelt worden, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Hierbei wurden die einschlägigen Kriterien gemäß Anlage 3 des UVPG zugrunde gelegt.

Es wurde festgestellt, dass es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Maßgeblich für diese Feststellung ist insbesondere, dass durch die Kapazitätserweiterung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen verursacht werden. Durch die Aufrüstung der Abgaswäsche können die vermehrt anfallenden Abgase gereinigt werden, so dass die luftseitigen Emissionsgrenzwerte weiter eingehalten werden.

Weiterhin kommt es zu keiner Veränderung der Abwassersituation. Zudem gehen von der Anlage keine relevanten Schallemissionen aus. Die Anlagensicherheit wird durch sicherheitstechnische Anpassungen erhöht.

Das Vorhaben beeinträchtigt die im Einwirkungsbereich befindlichen ökologisch empfindlichen Gebiete nicht.

Es sind daher keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
gez. Köllner

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2021 S. 230



## **Amtsblatt**

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

**NRW UMWELTSCHUTZ**

**Das  
Grüne  
Telefon:  
0251/  
4113300**



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: [poststelle@brms.nrw.de](mailto:poststelle@brms.nrw.de)

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster